

Zivilrecht II
WS 2008/09

Lösungshinweise zu Besprechungsfall 14

Da der Sachverhalt von zwei ganz verschiedenen Interessen des V (Nutzung für drei Wochen einerseits, Wertminderung um 100 Euro andererseits) handelt, empfiehlt es sich, die Lösung nach diesen beiden Posten zu unterscheiden:

Der Anspruch hinsichtlich der **Nutzungen** könnte sich aus §§ 812, 818 BGB ergeben. Ein Anspruch des V gegen M aus Leistungskondiktion wurde bereits zu Fall 12 bejaht. Als Anspruchsumfang sieht § **818 Abs. 1 BGB** u. a. Ersatz für Nutzungen vor. Diese sind in § 100 BGB definiert als Früchte und **Gebrauchsvorteile**. Letztere kommen hier in Betracht. Da aber die Vorteile des Gebrauchs für M „so zerronnen, wie gewonnen“ sind, kann M diese nicht „in Natur“ herausgeben. Für solche Fälle sieht § **818 Abs. 2 BGB** Wertersatz anstelle der Herausgabe vor. Hier ist allerdings zu beachten, dass M auch **wirtschaftlich** vom Gebrauch des Mofa nichts mehr oder allenfalls die Ersparnis von Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel hat. Diese wirtschaftliche Entreicherung ist nach § **818 Abs. 3 BGB** zu berücksichtigen.

Die **Wertminderung** ist als Schadensposten zu begreifen. Daher ist nach einer Anspruchsgrundlage auf Schadensersatz zu suchen. In Frage käme zunächst § **823 Abs. 1 BGB** wegen Eigentumsverletzung. M ist jedoch, wie zu Fall 12 entwickelt, gerade Eigentümer geworden. Daher kommt eine Verletzung fremden Eigentums nicht in Betracht.

Diese „Lücke“ im geltenden System der Schadensersatzansprüche schließt jedoch § **818 Abs. 4 BGB**. Die nach dieser Vorschrift maßgebliche „allgemeine Vorschrift“ ist § **292 BGB**, der seinerseits auf § **989 BGB** verweist. Hiernach käme ein Schadensersatzanspruch zugunsten des V hier in Betracht. Freilich ist der Herausgabeanspruch des V aus Leistungskondiktion zum Zeitpunkt der Wertminderung noch nicht rechtshängig gewesen. § **819 Abs. 1 BGB** stellt aber die Kenntnis des Empfängers der Rechtshängigkeit des Herausgabeanspruchs gleich. Hier wird man davon ausgehen können, dass M in der „laienhaften Parallelwertung“ genau wusste, dass der Erwerb des Mofas ohne Zustimmung seiner Eltern keinen Bestand haben würde. Fraglich ist jedoch, ob es hier überhaupt auf die **eigene Kenntnis** des Minderjährigen ankommt. Schutzzweck des § 107 BGB ist, Verträge des Minderjährigen zu seinem Schutz zu verhindern. Dann erscheint es inkonsequent, dass der Minderjährige gerade wegen der Unwirksamkeit des Vertrages auf Schadensersatz nach § 819 Abs. 1 BGB ohne jede Mitwirkung seiner gesetzlichen Vertreter haften soll. Um diesen Wertungswiderspruch zu vermeiden, ist für Fälle der Leistungskondiktion § **166 Abs. 1 BGB** auf die Kenntnis nach § 819 Abs. 1 BGB anzuwenden. Dies bedeutet, dass es nicht auf die eigene Kenntnis des M ankommt, sondern auf die Kenntnis seiner Eltern. Im vorliegenden Fall scheidet ein Schadensersatzanspruch gegen M deshalb aus.